

Genehmigung	1. Art der Genehmigung Einfach () Mehrfach () Global (X)		
	1. Ausfühler Teilnehmer der Messe IWA OutdoorClassics 2020 laut Anlage I	EORI -----	2. Antragsnummer DE / 211 - A - 632
	5. Empfänger (ggf. EORI-Nummer) laut Anlage II	3. Ende der Geltungsdauer 15.04.2020	
	7. Agent(en)/Vertreter EORI -----	4. Ansprechpartner in der Behörde thomas.barowski@bafa.bund.de	
	10. Endempfänger (falls zum Zeitpunkt des Versands bekannt) (ggf. EORI-Nummer)	6. Ausstellende Behörde Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Frankfurter Str. 29-35 65760 Eschborn	
	13. Güterbeschreibung laut Anlage IV	lfd. Nr. 1	14. Warencode
	13a. Kennzeichnung	16. Währung und Wert	17. Menge
	13. Güterbeschreibung	lfd. Nr. 2	14. Warencode
	13a. Kennzeichnung	16. Währung und Wert	17. Menge
	17. (ggf.) Endverwendung		
20. Nebenbestimmungen Siehe Anlage V			
<p>Dem Ausfühler wird auf seinen Antrag die durch die Angaben in den Feldern 1, 5, 10, 13-20 (und /oder in den Anlagen zu diesem Bescheid) konkretisierte Ausfuhr des Gutes / der Güter genehmigt. Diese Ausfuhrgenehmigung betrifft nur die Ausfuhrbeschränkungen nach der EU-Verordnung Nr. 258 / 2012 (Art. 4). Andere Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.</p> <p>Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn, Widerspruch erhoben werden.</p>			
<p>Von der ausstellenden Behörde auszufüllen</p> <p>im Auftrag <i>Barowski</i> Eschborn, den 19.02.2020</p>			

Anlage I zur Ausfuhrgenehmigung Nr. 211 – A – 632 vom 19.02.2020:

Kreis der zugelassenen Ausführer

Alle Aussteller, denen von der Fa. NürnbergMesse GmbH, Messezentrum, 90471 Nürnberg, eine Ausstellerbestätigung für die IWA OutdoorClassics 2020 erteilt wurde.

Anlage II zur Ausfuhrgenehmigung Nr. 211 - A – 632 vom 19.02.2020:

Kreis der zugelassenen Empfänger

Hauptsitz/Hauptniederlassung aller Aussteller, denen von der Fa. NürnbergMesse GmbH, Messezentrum, 90471 Nürnberg, eine Ausstellerbestätigung für die IWA OutdoorClassics 2020 erteilt wurde; diese Genehmigung berechtigt nur zur Wiederausfuhr an den jeweiligen Hauptsitz bzw. die jeweilige Hauptniederlassung des Unternehmens, das die wiederauszuführenden Güter bei der IWA OutdoorClassics 2020 ausgestellt hat.

Anlage III zur Ausfuhrgenehmigung Nr. 211 - A - 632 vom 19.02.2020:

Kreis der zugelassenen Bestimmungsländer

Land des Hauptsitzes/der Hauptniederlassung der jeweiligen Aussteller, denen von der Fa. NürnbergMesse GmbH, Messezentrum, 90471 Nürnberg, eine Ausstellerbestätigung für die IWA OutdoorClassics 2020 erteilt wurde, mit Ausnahme von

- Waffenembargoländern im Sinne des Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (Armenien, Aserbaidshan, Irak, Iran, Demokratische Republik Kongo, Nordkorea, Libanon, Libyen, Birma/Myanmar, Russland, Simbabwe, Somalia, Sudan, Südsudan, Venezuela, Weißrussland/Belarus, Zentralafrikanische Republik) sowie
- Ägypten, China, Elfenbeinküste, Jemen, Liberia, Mosambik, Ruanda, Saudi Arabien, Syrien, Thailand, Ukraine, Usbekistan und die Vereinigten Arabischen Emirate.

Anlage IV zur Ausfuhrgenehmigung Nr. 211 - A - 632 vom 19.02.2020:

Kreis der zugelassenen Güter

Alle Güter des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 mit Ausnahme von

- Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG),
- sonstige vollautomatische Schusswaffen
- oder unbrauchbar gemachten Kriegswaffen nebst entsprechenden Bestandteilen,

soweit diese durch den jeweiligen Aussteller zuvor nach Deutschland eingeführt oder verbracht wurden und bei der IWA OutdoorClassics 2020 ausgestellt wurden.

Die Wiederausfuhr von in Deutschland erworbenen Gütern, die nicht zuvor nach Deutschland eingeführt oder verbracht wurden sowie die Wiederausfuhr von Gütern, die nicht bei der IWA OutdoorClassics 2020 ausgestellt wurden ist nicht gestattet.

Anlage V zur Ausfuhrgenehmigung Nr. 211 - A - 632 vom 19.02.2020:

Genehmigungsinhalt und Nebenbestimmungen

I. Genehmigungsinhalt

1. Dies ist eine Ausfuhrgenehmigung gemäß Art. 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 258/2012. Sie gilt für die einmalige Wiederausfuhr von Gütern des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 258/2012, soweit diese Güter zum Zwecke der Ausstellung auf der Messeveranstaltung IWA OutdoorClassics 2020 in das Inland eingeführt wurden und nach erfolgter Ausstellung zum Unternehmenssitz des Ausstellers unverändert wiederausgeführt werden.
2. Die Genehmigung gilt nur für Ausführer, denen von der Fa. NürnbergMesse GmbH, Messezentrum, 90471 Nürnberg, eine Ausstellerbestätigung für die IWA OutdoorClassics 2020 erteilt wurde (Anlage I dieser Genehmigung).
3. Diese Genehmigung berechtigt nur zur Wiederausfuhr an den jeweiligen Hauptsitz bzw. die jeweilige Hauptniederlassung des Unternehmens, das die wiederauszuführenden Güter bei der IWA OutdoorClassics 2020 ausgestellt hat (Anlage II dieser Genehmigung). Ausfuhren an andere Empfänger, insbesondere Käufer der auszuführenden Güter, ist nicht gestattet. Ausfuhren in Länder, die nicht in Anlage III dieser Genehmigung genannt sind, sind von dieser Genehmigung ausgeschlossen.
4. Diese Genehmigung gilt nur für die Wiederausfuhr der in Anlage IV dieser Genehmigung zugelassenen Güter, insbesondere berechtigt diese Genehmigung nicht zur Wiederausfuhr von Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) sowie zur Wiederausfuhr von sonstigen vollautomatischen Schusswaffen oder unbrauchbar gemachten Kriegswaffen nebst entsprechenden Bestandteilen.

5. Diese Genehmigung gilt nur für den Zeitraum, der für die unverzügliche Wiederausfuhr nach Abschluss der Messe IWA OutdoorClassics 2020 benötigt wird und gilt spätestens bis zum 15.04.2020.
6. Die Embargovorschriften, insbesondere Verbote der geltenden EU-Embargo-Verordnungen sowie die geltenden Waffengesetze und zugehörigen Verordnungen bleiben von dieser Genehmigung unberührt und sind weiterhin zu beachten.

II. Nebenbestimmungen

Diese Allgemeingenehmigung wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Wenn der Ausführer beabsichtigt, diese Genehmigung in Anspruch zu nehmen, so muss er dies spätestens vor der ersten Ausfuhr dem BAFA schriftlich anzeigen. Mitzuteilen ist der Name des Ausführers. Die Abgabe einer Sammelmeldung aller Ausführer, die die Nutzung dieser Genehmigung beabsichtigen, durch die Fa. NürnbergMesse GmbH, Messezentrum, 90471 Nürnberg in Form einer tabellarischen Aufstellung wird gestattet. Die Übermittlung einer derartigen Aufstellung per E-Mail wird ebenfalls gestattet. Die Aufstellung ist an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Ref. 211, Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn zu übersenden oder per E-Mail an cindy.luger@bafa.bund.de zu übermitteln.
2. Auf die vorherige Benennung eines Ausfuhrverantwortlichen sowie auf eine zollamtliche Abschreibung einzelner Ausfuhrer wird verzichtet.
3. Der teilweise oder gesamte Widerruf dieser Genehmigung bleibt vorbehalten, soweit die Zwecke des Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 bzw. des § 4 AWG dies erfordern. Insbesondere kann diese Genehmigung vollständig oder teilweise – auch bezüglich einzelner Empfänger oder Endverwender – widerrufen werden,
 - a) wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Güter nicht ausschließlich an die in Abschnitt I Nummer 4 in Verbindung mit Anlage II dieser Genehmigung genannten Empfänger ausgeführt werden oder

- b) wenn der Ausführer gegen die Ausfuhrvorschriften einschließlich der Nebenbestimmungen dieser Genehmigung verstößt bzw. diese nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

- 4. Des Weiteren kann diese Genehmigung vollständig oder teilweise widerrufen werden, wenn sich nach Erteilung die Sach- oder Rechtslage derart ändert, dass bei Kenntnis der nachträglich eingetretenen Änderung diese Genehmigung nicht erteilt worden wäre oder aus rechtlichen Gründen nicht hätte erteilt werden dürfen.

- 5. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung der Nebenbestimmungen ist möglich (§ 14 Absatz 1 Satz 1 AWG).

Hinweis:

Die Identität der nach Deutschland eingeführten bzw. verbrachten und der wiederausgeführten Güter ist im zollrechtlichen Ausfuhrverfahren durch geeignete Unterlagen zu belegen.